schwarzenbruck

Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 01. Mai 2020

Die Gemeinde Schwarzenbruck erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

c) den **Sozial- und Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

d) den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein Gemeinderatsmitglied den Vorsitz, das der stärksten Fraktion angehört.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **40,00 €** und ein Sitzungsgeld von je **40,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Sitzungsgeld wird auch bei Teilnahme an Bürgerversammlungen, Tagungen usw., zu denen die Gemeinderäte als Gemeindevertreter delegiert sind, gewährt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten außerdem eine Pauschalentschädigung von **40,00 €** je angefangene Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, jedoch nur an Werktagen in der Zeit von **07.00 Uhr bis 17.00 Uhr**. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **40,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Allen Mitgliedern des Gemeinderats wird für die Teilnahme an 15 Fraktionssitzungen, Besprechungen usw. je ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €** pro Sitzung zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 gewährt. Dieses Sitzungsgeld ist jeweils am Jahresende auszuzahlen.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld der Gemeinderäte und zum Sitzungsgeld für die Fraktionssitzungen pro Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung von **20,00 €.**

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Die vorgenannten Entschädigungen und Reisekosten werden bargeldlos durch die Gemeindekasse überwiesen.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Februar 2018 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 12. Mai 2020

Markus Holzammer
1. Bürgermeister